

Kurztitel

VOC-Anlagen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 301/2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 42/2005

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

19.02.2005

Außerkrafttretensdatum

10.03.2010

Text**Anhang 2**

(§ 1, § 2 Z 5 und 16, § 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5)

I. Emissionsbegrenzung für flüchtige organische Verbindungen**A. Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte**

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar.)

**B. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern,
Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen**

Die Grenzwerte für Gesamtemissionen sind in Gramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Fläche in m² eines Produkts, und in Kilogramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Karosserie, angegeben.

Sie beziehen sich auf alle Phasen eines Verfahrens, die in derselben VOC-Anlage durchgeführt werden. Dies umfasst die Elektrophorese oder ein anderes Beschichtungsverfahren einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs und Polierschicht sowie Lösungsmittel für die Reinigung der Geräte, einschließlich Spritzkabinen und sonstige ortsfeste Ausrüstung, sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Der Grenzwert für Gesamtemissionen ist als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je m² der Gesamtoberfläche des beschichteten Produkts und als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je Karosserie angegeben und bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt.

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar.)

II. Begrenzung der Emissionen von Staub

Die Emission von Staub darf bei VOC-Anlagen der Z 3 bis 7 und 18 gemäß Anhang 2 zu dieser Verordnung in Abgasen 3 mg/m³ sowie bei bereits genehmigten Betriebsanlagen (§§ 10 und 11) 5 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.

III. Begrenzung der Emissionen von sonstigen Schadstoffen

Bei der Verwendung von thermischen Abgasreinigungsanlagen darf im gereinigten Abgas die Konzentration von

1. CO 100 mg/m³ und
2. NO_x (angegeben als NO₂) 100 mg/m³, bei stickstoffhaltigen Lösungsmitteln 150 mg/m³

nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O tief 2-Gehalt zu beziehen.

Tabelle (Querformat) nicht darstellbar, es wird auf die gedruckte Form des BGBl. bzw. auf das PDF-Format im RIS verwiesen:

BGBl. II Nr. 301/2002

BGBl. II Nr. 42/2005